

## **Zwischen Gottesstaat und Laizismus Religion und Politik in unserer pluralen Gesellschaft**

Erklärung des Vorstandes des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU (EAK),  
Landesverband Baden-Württemberg, vom 7. Juli 2004

Die Wirkungen der Religion auf die Politik werden seit geraumer Zeit öffentlich und intensiv diskutiert. Es ist deutlich, dass hinter politischen Konzepten und Tagesereignissen kulturelle Prägungen stehen, die ihrerseits religiös bestimmt sind. An der aufgekommenen Diskussion beteiligt sich der Evangelische Arbeitskreis der CDU/CSU (EAK), Landesverband Baden-Württemberg, mit dieser Ausarbeitung. Er benennt Fragen und Positionen, die die Diskussion wohl anstrengend machen; aber ohne diese Anstrengung wird die Diskussion keine Hoffnung auf humane Zukunft eröffnen können. Dieser Hoffnung ist der EAK aus seiner christlichen Glaubensbindung verpflichtet.

### **1. Religion und plurale Gesellschaft**

1.1 Migrationen, wirtschaftliche Globalisierung, Massenmedien, Kriege und Tourismus haben bislang fremde Religionen in unsere Nähe gebracht. Religionen bestimmen Kultur, Zivilisation, Gesellschaftsvorstellungen und Politik oft direkt oder indirekt, aber immer nachhaltig und zwar auch dann, wenn keine ausgeprägte religiöse Praxis stattfindet. In einer pluralen Gesellschaft ist es darum nötig, die religiösen Dimensionen wahrzunehmen, die Chancen und die Gefährdungen von Religion für die Politik genauer zu bedenken.

1.2 Der häufig verwendete Begriff „multiethnische Gesellschaft“ ist nur sehr begrenzt auf Deutschland anwendbar. Die Kirchen beider großer Konfessionen haben je für sich fast ebenso viele Mitglieder, als es nichtchristliche Bürgerinnen und Bürger in unserem Lande gibt. Die Nichtchristen gliedern sich wiederum in sehr viele und voneinander unterschiedene Untergruppen auf. Gleichwohl ist es nötig, den Muslimen als der größten religiösen nichtchristlichen Gruppe größere Aufmerksamkeit als bisher zuzuwenden. Vor dem 11. September 2001 wurden die Probleme der Muslime unter uns eher verharmlost. Nach dem 11. September 2001 und zumal nach dem 11. März 2004 besteht die Gefahr, dass sie aus Angst dramatisiert werden.

1.3 Im Verhältnis zu den Muslimen ist es von großer Bedeutung, dass für diese nach ihrer eigenen Lehre Staat und Religion untrennbar verbunden sind. Sofern sie sich einbürgern lassen wollen, müssen sie wie Christen, Juden und Atheisten zwischen Staat und Religionsgemeinschaft unterscheiden lernen, wie das etwa in der neuzeitlichen Türkei von verfassungswegen geschieht. Nur so können sie sich um ein positives Verhältnis zu unserem Staat bemühen.

## **2. Die Freiheit des Gewissens, des Glaubens und der Religion**

2.1 Die Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit sind zentrale Werte unserer demokratischen Kultur. Sie sind Ursprung und Mitte aller neuzeitlichen Freiheitsrechte. Die Gewissensfreiheit war einer der entscheidenden Programmpunkte der Reformation. Im Interesse der Glaubensfreiheit haben Glaubensflüchtlinge ihre Heimat verlassen. Zwecks Förderung der Glaubensfreiheit wurden sie in ihren Zuzugsländern aufgenommen. In Reaktion auf die Glaubenskriege des 16. und 17. Jahrhunderts wurde im Verfassungsrecht seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert nach dem Menschen an sich und nicht nach dem so oder anders glaubenden Menschen gefragt. Die Gewissens- und Glaubensfreiheit wurde über die christliche Konfession hinaus allgemein als Religionsfreiheit gefasst (Grundgesetz Artikel 4,1.2). Zwar musste sich dieses grundlegende Freiheitsrecht zeitweise gegen die Kirchen durchsetzen, es konnte sich aber immer auf zentrale christliche Lehrinhalte stützen. Das Beispiel der deutschen und amerikanischen Aufklärung zeigt, dass sich christliche bzw. religiöse Bezugnahmen und Menschenrechte nicht ausschließen, sondern gegenseitig bedingen und begrenzen.

2.2 Gewissens-, Glaubens- und Religionsfreiheit sind unteilbar. Die Frage lautet allerdings: Gelten diese Freiheitsrechte auch für Menschen, deren Religion bzw. Weltanschauung diese Freiheit nicht kennt, sie eventuell sogar bekämpft? Auf der Grundlage unserer Verfassung ist diese Frage zu bejahen. Unsere Freiheitsrechte gelten selbst für diejenigen Minderheiten, die sie abschaffen würden, wenn sie zur Herrschaft kämen. Dagegen muss unser Staat auf derselben Grundlage unserer Verfassung verlangen, dass diese Minderheiten die freiheitliche Grundordnung für ihre eigenen Gruppierungen und für andere Gruppen verbindlich anerkennen, so lange sie in diesem Staat leben. Dabei geht es nicht um einen Verzicht auf Glaubensinhalte als solche, sondern um die Art und Weise, diese zu vertreten bzw. umzusetzen. Das eigene, aber auch das fremde religiöse Bekenntnis und der Wechsel desselben muss ein freiwilliges Geschehen bleiben können. Unsere Gesellschaft muss lernen, zwischen der Person und ihrem weltanschaulichen Hintergrund zu unterscheiden.

## **3. Religion und Politik**

3.1 Nach dem Bruch der mittelalterlichen Einheit von Kirche und Staat als Folge der Reformation hat sich in Deutschland ein System offener Beziehung von Staat und Kirche herausgebildet. Es geht einen Mittelweg zwischen einer völligen Trennung von Staat und Kirche (Laizismus), wie er z.B. in Frankreich anzutreffen ist, und einem Staatskirchentum, das etwa in England und Norwegen begegnet. Der deutsche Mittelweg einer Unterscheidung bei gleichzeitiger partieller Kooperation von Staat und Kirche hat sich bewährt. Der Staat legt Wert darauf, dass seine Bürgerinnen und Bürger die das Gemeinwesen tragenden Werte kennen und innerlich akzeptieren. Aber er besorgt die Werteerziehung nicht selbst, sondern überlässt sie den Weltanschauungsgemeinschaften, denen er weite Betätigungsfelder eröffnet. Staatskirchenverträge und Konkordate regeln die Einzelheiten. Wichtig ist: Es geht nicht um eine (historische) Privilegierung der Kirchen. Die Weimarer Reichsverfassung, deren Bestimmungen in das Grundgesetz übernommen wurden,

spricht von „Religionsgemeinschaften“ und stellt diesen die Vereinigungen gleich, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

3.2 Die bei uns wirksam gewordene Unterscheidung zwischen Religion und Politik ist das Ergebnis einer langen Geschichte. Sie sichert die Freiheit des Gewissens, des Glaubens und der Religion. Das ist im Interesse der Religionen. Es ist zugleich im Interesse des Staates. Bleibt der Raum der Religion verfassungsrechtlich nur negativ wie im Laizismus bestimmt, so können sich Religionen im Untergrund sektiererisch und fundamentalistisch entwickeln. Auch in dieser Hinsicht genügt für ein friedliches Zusammenleben in einer sogenannten multiethnischen Gesellschaft ein allgemeines Bekenntnis zum Grundgesetz nicht. Dagegen ist eine spezifische Aussage darüber zu verlangen, ob der besonderen Verhältnisbestimmung von Religion und Staat nach unserem Grundgesetz zugestimmt wird.

#### **4. Religion und Toleranz**

4.1 In der Neuzeit und insbesondere nach dem 11. September 2001 ist der Verdacht aufgekommen, profilierte Religiosität störe den Frieden zwischen den Kulturen. Dieser Verdacht richtet sich oft genug in unserem eigenen Lande gegen das Christentum und den Islam, wobei dann manche Menschen auch noch zwischen einem friedlichen Islam, den sie begrüßen, und einem aggressiven Islamismus unterscheiden, den sie ablehnen. Eine Verständigung zwischen den Religionen kann es aber nicht geben, wenn sie ihrer Besonderheiten beraubt werden. Im Gegenteil. Sie stehen dann eher in der Gefahr sich zu verhärten. Nötig ist dagegen, dass die verschiedenen Religionen aus der Mitte ihres Selbstverständnisses heraus deutlich machen, was sie für den Frieden unter den Menschen zu leisten vermögen und wie sie es mit der Gewalt halten. Nivellierende Gleichgültigkeit schafft keine Toleranz. Vielmehr muss die Verbindlichkeit der eigenen Glaubensüberzeugung in Bezug zum aktuellen Friedenswillen deutlich werden.

4.2 Als zu Beginn des vorigen Jahrhunderts polnische Gastarbeiter in deutsche Kohlenzechen und italienische Spezialisten für den Straßen- und Eisenbahnbau im Gebirge nach Deutschland kamen, war deren Integration relativ leicht. Ihr katholischer Glaube half ihnen persönlich. Die deutsche Umwelt empfand ihn nicht als fremd. Bei den jetzt unter uns lebenden Muslimen ist das anders. Sie brauchen ihren Glauben, um sich nicht selbst als Minderheit in der ihnen fremden Kultur zu verlieren. So sichern sie ihre Identität und bringen ihre Verbundenheit mit ihrer Herkunft zum Ausdruck. Viele Muslime definieren sich durch Abgrenzung und selbstgewählte Ghettoisierung. Umgekehrt werden manche ihrer Glaubensformen von der Mehrheitsgesellschaft mit Argwohn, oft mit Angst wahrgenommen. Integration setzt die Bereitschaft zum Gespräch, zur Begegnung und zur konstruktiven Auseinandersetzung mit der kulturellen und religiösen Prägung voraus. Die Integrationsfähigkeit einer Gesellschaft wird überfordert, wenn eine Minderheit die historisch-kulturelle Prägung der Mehrheit in Frage stellt. Die Orientierung über die geistesgeschichtlichen Wurzeln und der Dialog darüber findet in einer für die Identifikationsentwicklung der Individuen und die Integrationskraft der Gesellschaft herausragenden Weise in den Schulen statt. Der Staat wird – im Regelfall als Träger der Schule – diese Aufgabe nicht leisten können, wenn er die Schulen laizistisch von

allen religiösen Symbolen frei hält. Er kann aber auch nicht alle religiösen Symbole unbesehen zulassen, die einzelne Menschen für sich selbst für nötig erachten. Er muss sich vielmehr dagegen schützen, dass die ihm obliegende Integrationsaufgabe durch intolerante Religionsausübung behindert wird. Insofern stellt sich jetzt auch eine neue Aufgabe. Galt es bisher, die Religion vor dem Staat zu schützen, könnte nunmehr die Situation gegeben sein, dass der Staat vor bestimmten Formen der Religionsausübung geschützt werden muss.

## **5. Religiöse Symbole**

5.1 Religionen leben nicht nur im Gewissen ihrer Anhänger und in deren gemeinschaftlichen kultischen Handlungen. Sie stellen sich auch in Symbolen dar. Religiöse Symbole dienen der Verständigung der Religionsanhänger untereinander und der Darstellung bzw. dem Bekenntnis des Glaubens nach außen. Sie lösen zu unterschiedlichen Zeiten und an unterschiedlichen Orten unterschiedliche Empfindungen und Reaktionen bei den Menschen aus, die der jeweiligen Religion nicht angehören. So war z. B. für die Menschen in Palästina zur Zeit der Kreuzzüge das Kreuz zu einem zweideutigen Symbol geworden. Das ist inzwischen weltweit anders. Die weltweiten Kriegserfahrungen haben es zu einem Friedenszeichen schlechthin werden lassen. Es ist Symbol für erlittenes Leid und damit Verstehenshilfe für Leiderfahrungen. Aufgabe der Religionen ist es, ihre Symbole zu vereindeutigen und sie gegebenenfalls gegen Missbrauch zu schützen, zumal wenn sie in ihrer Bedeutung wie z. B. das islamische Kopftuch umstritten sind.

5.2 Es ist Aufgabe des Staates, das Gemeinwesen vor friedensgefährdenden Konflikten zu schützen. Darum muss er sich notwendig um den Gebrauch religiöser Symbole in der Öffentlichkeit kümmern. Dabei darf er sich nicht zum Interpreten religiöser Symbole gegen die Interpretation der Religionsgesellschaften selbst erheben, wie das das BVerfG in dem Kreuzfixurteil vom 16.5.1995 (und ergänzend am 16.4.1999) getan hat. Er hat aber darauf zu achten, dass der Gebrauch religiöser Symbole den Frieden im Gemeinwesen nicht stört. Die Probleme liegen im Einzelnen. Als generelle Orientierung ist die Unterscheidung zwischen Symbolen, die der Freiheit dienen, und solchen, die der Freiheit entgegenstehen, geboten.

## **6. Umstrittene Moral**

6.1 Die Geschichte des Abendlandes ist durchzogen von lebhaften Auseinandersetzungen über die Prinzipien der Moral und über deren Verwirklichung. Wie viel und welche Moral ist nötig, damit das Leben nicht im Chaos versinkt? Wie viel und welche Moral ist nötig, damit Menschen nicht in Abhängigkeit geraten und ausgebeutet werden? Das Abendland hat reiche Erfahrungen mit dem Aufkommen von Diktaturen, aber auch mit deren Überwindung. Die Rede von „Europa“ statt „Abendland“ macht zwar geografischen Sinn, verdeckt diese historische Dimension aber leicht. Für die Ausbildung der Moralvorstellungen in Europa haben in Zustimmung und Widerspruch die 10 Gebote der Bibel eine hervorgehobene Rolle gespielt und zwar weit über den engeren Kreis der Glaubenden hinaus. Mit dem Begriff „Leitkultur“ waren genau diese Perspektiven gemeint: Die abendländische

Gesellschaft verdankt sich einer Herkunft, die den Dialog in sich selbst und mit Fremden möglich und nötig macht, weil ihre Herkunft auf Prinzipien gründet, die zwar regelmäßig der Interpretation bedürfen, selbst aber nicht prinzipiell problematisiert werden.

6.2 Welches Bild bietet die in Deutschland erlebbare Moral religiösen Menschen anderer Kulturen? Es ist ein sehr verwirrendes Bild. Viele zu uns kommende Menschen fühlen sich dadurch herausgefordert, ihre eigene Religiosität besonders pointiert sichtbar werden zu lassen. Die kritische Selbstbesinnung derer, die innerhalb unserer Gesellschaft Verantwortung tragen, ist unbedingt nötig. Die Begegnung mit Vertretern anderer Kulturen und Religionen fordert deswegen stets zu einer Verständigung über das eigene kulturelle Profil heraus. Unterbleibt diese, kommt es zu Indifferenz und Relativismus, also zu einer Zerstörung unseres christlichen Werteprofiles. In der Selbstvergewisserung und in der Rückkehr zu den eigenen Wurzeln liegt eine Chance für die Erneuerung und den Zusammenhalt der Gesellschaft.

### **Erläuterungen zu 1. Religion und plurale Gesellschaft**

In der Bundesrepublik leben (Stand Februar 2004) 82 537 000 Menschen. Der Evangelischen Kirche gehören 26 211 000 an, davon 22 586 000 einer westlichen Gliedkirche und nur 3 625 000 einer östlichen Gliedkirche. Zur Römisch-katholischen Kirche gehören 26 466 000 Menschen, zu den anderen christlichen Kirchen (v.a. Orthodoxe Kirche und Freikirchen) 1 560 000. Die größte nichtchristliche Gruppe sind die Konfessionslosen, deren Zahl nach der Wiedervereinigung deutlich angestiegen ist. Die Zahl der Muslime ist nur schwer zu ermitteln. Sie sind nicht so organisiert wie die Christen und andere weltanschauliche Gruppen. Die Schätzungen liegen zwischen 2,8 und über 3,2 Mio.

Kulturelle Differenzen bestehen auch zu Immigranten osteuropäischer oder orientalischer Herkunft und ostkirchlicher Konfessionszugehörigkeit (zusammen etwa 940 000 bis 1,3 Millionen)[je nach Quelle: [www.remid.de](http://www.remid.de) vom Mai 2003 oder *Idea-Spektrum* 2003 / 50, S. 2].

Die bisher zumeist als Hauptproblem für die innere Sicherheit betrachteten Sekten und neuen religiösen Gruppierungen sind inhaltlich sehr heterogen ausgerichtet und fallen gegenüber den Muslimen quantitativ kaum ins Gewicht (REMID: Neapostolische Kirche [382 800], Jehovas Zeugen [164 000], Christengemeinschaft [16 000], Scientology [6 000], Universelles Leben [5 000], alle anderen unter 5 000 Mitglieder). Unter den 97 500 Hinduisten gibt es 7 500 Deutsche, unter den 165 000 Buddhisten 50 000 Deutsche, unter den 310 000 Muslimen mit deutschem Pass (im Jahr 2000) aber nur 10 900 deutschstämmige Muslime. Dies liegt möglicherweise an einer stärkeren Anpassungsfähigkeit der fernöstlichen Religionen gegenüber der westlichen Mentalität im Unterschied zu derjenigen des Islam. .

Es wird in Deutschland wie in Frankreich gerne davon gesprochen, dass der Islam die „drittgrößte Konfession“ sei. Angesichts der Zahlen ist diese Rede missverständlich. Bezogen auf die Mitgliederzahlen der beiden großen Kirchen sind gerade einmal 5 % der Menschen in unserem Land muslimischen Glaubens. Man rechnet damit, dass nur etwa 10 % bis 15 % der hier lebenden Muslime organisiert sind. Islamische Organisationen repräsentieren aber wiederum nicht alle religiös praktizierenden Muslime. Sie stellen aber deren religionspolitischen Arm dar, was bedeutet, dass diese Organisationen vor allem auf die öffentliche Meinung einwirken und dieses in ihrem Sinne durchaus erfolgreich tun, wenn man Mitgliederzahlen und öffentliche Verlautbarungen miteinander vergleicht.

Häufig wird übersehen, dass es sich beim Islam in Deutschland keineswegs nur um ein religiöses Problem handelt. Es ist vielmehr auch das klassische Problem eines Minderheitenstatus. Die Frage ist, ob die Muslime als Einwanderergruppe ähnlich wie traditionelle Minderheiten (z. B. Sorben, Dänen) einer besonderen rechtlichen Stellung bedürfen. Wenn für den Minderheitenstatus auch ein besonderer Minderheitenschutz verlangt wird, ergeben sich nämlich zusätzlich Probleme. So fordern z. B. Muslime in England für ihre vom Staat geförderten islamischen Schulen einen Schutz als ethnische Minderheit mit der Folge, dass Arabisch und Urdu einen höheren Stellenwert als Englisch haben müssen, weil Englisch an eine Kolonialsprache erinnere.

Die Evangelische Kirche hat sich schon lange bemüht, eigene Beiträge zu leisten, die die Integration der Menschen aus muslimischen Ländern fördern sollen. Beispiele: RELIGIONEN, RELIGIOSITÄT UND CHRISTLICHER GLAUBE. EINE STUDIE, hrsggb. von der Geschäftsstelle der Arnoldshainer Konferenz und dem Lutherischen Kirchenamt Hannover, Gütersloh 1991; ZUSAMMENLEBEN MIT MUSLIMEN IN DEUTSCHLAND. GESTALTUNG DER CHRISTLICHEN BEGEGNUNG MIT MUSLIMEN, Eine Handreichung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, 2. Auflage, Gütersloh 2000; WAS JEDER CHRIST VOM ISLAM WISSEN MUß, Hrsggb. Lutherisches Kirchenamt und Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2001, CHRISTLICHER GLAUBE UND ISLAM, Erklärung der Lausanner Bewegung Deutschland, 2. überarbeitete Fassung, Stuttgart/Wetzlar 2002; CHRISTEN BEGEGNEN MUSLIMEN. EINE HANDREICHUNG, Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg, Stuttgart 2003; CHRISTLICHER GLAUBE UND NICHTCHRISTLICHE RELIGIONEN. THEOLOGISCHE LEITLINIEN, Ein Beitrag der Kammer für Theologie der Evangelischen Kirche in Deutschland, EKD-Texte 77, Hannover 2003.

Zu den Bemühungen beider Kirchen, das Leben der muslimischen Mitbürgerinnen und Mitbürger zu fördern, gehörte die frühe Gründung von Christlich-Islamischen Gesellschaften, die seit vielen Jahren in Städten und auch auf dem flachen Lande Diskussions- und Begegnungsveranstaltungen durchführen. Die Öffnung kirchlicher Kindergärten und Krankenhäuser für Muslime mit Rücksichtnahme bei der Verpflegung auf die für sie geltenden Speisegebote ist selbstverständlich. Wichtig ist nach wie vor die kirchliche Mitarbeit in Kommissionen vieler Bundesländer, die einen an unserer Verfassung orientierten islamischen Religionsunterricht entwickeln; diese Bemühungen sind deshalb weitgehend ohne Erfolg geblieben, weil auf islamischer Seite immer noch keine Instanz besteht, die zum Abschluss der nötigen Verträge autorisiert ist.

Das Problem ethnischer Minderheiten und ihrer Integration in Mehrheitsgesellschaften lässt sich am Islam besonders eindrucksvoll aufzeigen. Eine Zustimmung zur Werteordnung des Grundgesetzes bindet Muslime zwar an dieses in ihrem Verhältnis zum Staat. Diese Zustimmung bedeutet aber keineswegs, dass für die familiären und gruppeninternen Angelegenheiten islamische Rechtsordnungen außer Kraft gesetzt wären. Die individuelle Zustimmung zum Grundgesetz muss keineswegs in sich schließen, dass dessen Werteordnung auch innerhalb der jeweiligen ethnischen Gruppe praktiziert wird. So kann unser Staat z. B. trotz des Grundrechts der Gleichheit von Mann und Frau nach Artikel 3,2 des Grundgesetzes nicht gegen Familien vorgehen, in denen patriarchalische Lebensweisen praktiziert werden, und auch nicht gegen Moscheen, in denen die Unterwerfung der Frauen unter die Männer gelehrt wird. So können sich auch bei voranschreitenden Integrationsbemühungen Parallelgesellschaften mit internen Sonderrechten ausbilden; es gibt nicht nur von Mehrheiten aufgenötigte, sondern auch von Minderheiten bewusst gepflegte Ghettoisierungen.

## **Erläuterungen zu 2. Die Freiheit des Gewissens, des Glaubens und der Religion**

Zu den zentralen christlichen Lehrinhalten, die die neuzeitlichen Freiheitsrechte stützen, gehört vor allem die Sicht des Menschen als unverfügbares Geschöpf und Ebenbild Gottes und die Erkenntnis, dass der Glaube in seiner inneren Dimension als Herzensangelegenheit und Vertrauensverhältnis gegenüber Gott nicht durch äußerlichen Druck erzwungen werden kann. Die christliche Wahrheit wird als eine sich ohne und gegen menschliches Zutun letztlich durchsetzende Kraft verstanden.

Die Glaubenskriege des 16. und 17. Jahrhunderts standen zu dieser Erkenntnis in einem schlimmen Widerspruch. Sie sollten Glaubensüberzeugungen mit politischen Mitteln herbei führen. Die Sorge um das Seelenheil wurde als wesentliche Aufgabe des Staates betrachtet. In diesen Kriegen haben sich – wie es heute noch in Nordirland der Fall ist – politische und soziale Probleme vermischt und mit religiösen Motiven verbunden. Religion kann leicht zu nichtreligiösen Zwecken missbraucht werden.

Der Augsburger Religionsfriede von 1555 brachte zwar den Landesherren die Religionsfreiheit, nicht aber den einzelnen Landeskindern. Sie mussten auswandern, wenn sie der Konfession des Landesherrn nicht beitreten wollten; das Recht dazu wurde ihnen ausdrücklich gewährt. Die Absicht war, durch Herstellung konfessionell homogener Territorien ein Aufbrechen neuer Religionskriege zu vermeiden.

Der Augsburger Religionsfriede war geografisch auf Deutschland begrenzt, religiös auf Katholiken und Lutheraner. Er hat nicht lange gehalten. Es kam zum Dreißigjährigen Krieg, der aber nicht nur und nicht vornehmlich ein Glaubenskrieg war, was sich daran zeigt, dass das katholische Frankreich auf Seite der Protestanten gegen den Kaiser kämpfte. Im Frieden zu Münster und Osnabrück von 1648 wurden neben Katholiken und Lutheranern nun auch die Calvinisten als Religionsparteien des Reichs anerkannt. Täufer und Orthodoxe blieben aber außen vor. Die Aufhebung des Edikts von Nantes 1685 führte zu einer großen religiösen Flüchtlingsbewegung. Bald verband sich der Kampf um die Glaubensfreiheit mit den Ideen der europäischen Aufklärung. Dabei war nie zweifelhaft, dass Religion für den Menschen gut ist und der Staat darum Religion auch zu schützen hat. Voltaire war mit Friedrich dem Großen der Meinung, dass für Atheismus die Todesstrafe angeordnet werden müsse.

Dem Islam ist die Rede vom Menschen als einem Ebenbild Gottes, wie sie das Christentum bestimmt, fremd. Daraus erklärt sich, dass er das Prinzip der Glaubensfreiheit des Individuums nicht kennt. Vielmehr geht es darum, dass sich das Individuum dem Willen Allahs ausliefert, wie er sich durch Mohammed kund getan hat. Insofern ist muslimischer Glaube auch keine Herzensangelegenheit, sondern die Einordnung in die Umma als der Gemeinschaft, die durch die Beachtung der göttlichen Gebote konstituiert ist. Die tiefe Frömmigkeit muslimischer Mystik darf nicht darüber hinweg täuschen, dass es in der Ausbreitung des Islam zunächst immer um die Unterwerfung unter seine Ordnungen geht und nicht um die Gewinnung der Gewissen der Menschen; insofern konnte während der muslimischen Besetzung Spaniens auf Bekehrungsversuche verzichtet werden, zumal Unbekehrte höhere Abgaben zu zahlen hatten.

Die Universal Declaration of Human Rights vom Dezember 1948 ist im vorliegenden Zusammenhang vor allem wegen ihres Artikels 18 wichtig. Er lautet: „Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.“ In bemerkenswerter Differenz dazu steht die Kairoer Erklärung der Mitgliedsländer der Organisation Islamischer Konferenz (OIC). In dieser Erklärung werden zwar eine ganze Reihe von wichtigen Menschenrechten genannt, die Religionsrechte aber nicht und zudem gesagt, dass das Schariatsrecht über den Menschenrechten steht. Artikel 24: „Alle Rechte und Freiheiten, die in dieser Erklärung vereinbart wurden, unterstehen der islamischen Schari'a“. Artikel 25: „Die islamische Schari'a ist die einzige zuständige Quelle für die Auslegung oder Klärung jedes einzelnen Artikels dieser Erklärung.“

Zur Religionsfreiheit gehört auch die Freiheit zum Wechsel der Religion. Sie ist in vielen muslimischen Ländern nicht gewährleistet, oft genug mit dem Tode bedroht. Dieses Problem wiegt weitaus schwerer als Behinderungen beim Bau von christlichen Kirchen und Versammlungsräumen, worüber im Zusammenhang mit dem Bau von Moscheen in Deutschland gerne diskutiert wird. Die Zurückhaltung im Ansprechen dieser Fragen wird von aufmerksamen Muslimen als bewusste Selbstzensur der Christen verstanden, in der sich deren mangelnde Überzeugung von der Wahrheit ihres eigenen Glaubens ausdrücke.

Die aktuellen Fragen der Gewissens-, Glaubens- und Religionsfreiheit treffen auf eine deutsche Bevölkerung, die darauf relativ unvorbereitet ist. Dafür ist sicher der massive Säkularisierungsschub mitverantwortlich, der als Folge der atheistischen und antikirchlichen Politik des SED-Regimes nach der deutschen Wiedervereinigung das Land erfasst hat. Aber auch schon zuvor wurde in einer Zeit relativ unangefochtener Kirchlichkeit in der alten Bundesrepublik versäumt, die Lehre der Kirche so deutlich zu machen, dass die Menschen daraus Orientierung und Urteilsfähigkeit für

Konfliktsituationen gewinnen hätten können. Um so größer ist jetzt das Erwachen und Erstaunen darüber, dass „fremde“ Menschen in unser Land kommen, die ihre Religion ernst nehmen.

Die Politik muss auf eine Klärung der Frage dringen, ob sich die bei uns tätigen islamischen Organisationen auf die Vorstellungen von der Freiheit des Gewissens, des Glaubens und der Religion nach unserem Grundgesetz einlassen können. Es geht also um sehr viel mehr als „nur“ um das Problem der Gleichstellung von Frau und Mann, worüber in der Öffentlichkeit gerne gesprochen wird. Die Loyalitätsüberprüfungen bei Einbürgerungen sind in dieser Hinsicht absolut defizitär. Es mag sein, dass einzelne Antragsteller das ganze Gewicht dieser Frage nicht ermessen können. Um so wichtiger ist es dann aber, dass die hier tätigen islamischen Organisationen sich klar zu den Verfassungsvorgaben bekennen. Sie stehen in der Pflicht, den hierher Zureisenden die nötige Orientierung darüber zu geben.

### **Erläuterungen zu 3. Religion und Politik**

Der in dieser Frage einschlägige Artikel 137 der Weimarer Verfassung spricht nicht von den Kirchen, sondern von „Religionsgesellschaften“ und bestimmt: „Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten... Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.“

Nicht nur die beiden großen Kirchen in Deutschland sind Körperschaften öffentlichen Rechts. Diesen Status hat auch eine beinahe unübersehbar große Zahl von kleineren Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften: Die Evangelisch-Methodistische Kirche, die Heilsarmee, die Neuapostolische Kirche, die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten, die Jüdische Religionsgemeinschaft, die Christengemeinschaft, die Christliche Wissenschaft, der Bund freireligiöser Gemeinden, die Deutschen Unitarier, die Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage (Mormonen), der Bund für Geistesfreiheit in Bayern, die Freigeistige Landesgemeinschaft Nordrhein-Westfalen usw. Es kann mithin nicht darum gehen, die Privilegien der großen Kirchen abzuschaffen, wie manchmal populistisch gefordert wird. Vielmehr ist zu fordern, dass sich alle Weltanschauungsgruppen öffentlich-rechtlich organisieren und sich damit der Öffentlichkeit und dem Vergleich untereinander stellen. Nur so ist die dringend erforderliche Transparenz im Bereich der Religionen gewährleistet.

Im Ablauf der Verfassungsgeschichte haben sich in Europa unterschiedliche Bestimmungen des Verhältnisses von Staat und Kirche ausgebildet. Sie resultieren durchweg aus historischen Erfahrungen. Durch die Gegenreformation hat z. B. die römisch-katholische Kirche in Frankreich ein solches Übergewicht bekommen, dass die Französische Revolution pointiert antiklerikal war; zugleich haben die Reste des Protestantismus in diesem Lande aufgrund erfahrener Doppelverfolgung zunächst durch die andere Konfession und dann durch den Staat eine laizistische Staatsverfassung als wichtige Befreiung für sie verstanden. Das bewährte deutsche Modell von 1918/19 rekurriert auf die großen Hilfen aus der Religion bei den Freiheitskriegen, auf die Beteiligung von Kirchenleuten im Umkreis der Bewegungen von 1848 und auf frühe Demokratisierungen der Landeskirchen im Rahmen des Landesherrlichen Kirchenregiments. Die Übernahme der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen der Weimarer Verfassung in das Grundgesetz geschah vor allem unter dem Eindruck der Erfahrungen mit der Diktatur des NS-Staats, in dem die verfassten Kirchen beider Konfessionen die letzten Horte der Freiheit waren. Es macht guten Sinn, die in Gesetzen, zumal in Verfassungen aufbewahrten historischen Erfahrungen zu pflegen und für die Zukunft zu erhalten. Es darf nicht dazu kommen, dass künftige Generationen die Fehler früherer Generationen wiederholen müssen.

Eine wichtige Orientierung für das Verhältnis von Religion und Politik bietet nach wie vor die in Deutschland geschichtsmächtig gewordene Lehre Luthers von den beiden Regierweisen (Regimenten) Gottes. Gott erhält seine Schöpfung durch Rahmengenbungen bzw. Lebensordnungen wie Ehe und Familie, Beruf (Hausstand und Wirtschaft), Staat. Die Menschen werden hier zu Kooperationspartnern im schöpferischen Wirken Gottes. Es handelt sich nicht um Einschränkungen, sondern Garanten der Freiheit: Freiheit ohne Orientierung über Ursprung und Ziel läuft sich zu Tode. Freiheit, die sich selber setzt, bleibt in einem illusorischen Voraus und ist nie wirklich erfahrbar.

Verdankte, empfangene Freiheit meint dagegen sowohl Entlastung (von Erlösungsansprüchen) als auch Verpflichtung und Verantwortung (für das Gemeinwohl). Gott sorgt sich als Schöpfer um das *Wohl* des Geschöpfes, als Erlöser aber um das *Heil* des Sünders. Ein Glaube, der sich nur auf den Schöpfer ausrichtete, griffe zu kurz; Glaube entsteht vielmehr durch das Zusagewort der bedingungslosen Liebe Gottes in Predigt und Sakramentsverwaltung. Der Glaube macht den in den äußeren Ordnungen sündig werdenden Menschen vor Gott gerecht und setzt ihn so wiederum in die Freiheit, in den Ordnungen den anderen Menschen mit der Tat der Liebe zu dienen. Wie Glaube nicht Liebe, Heil nicht Wohl, Evangelium nicht Gesetz ist, so kann doch die eine Seite nicht ohne die andere verstanden und begründet werden. Das gilt in Anwendung der Gedankenlinie auch für den kirchlichen und politischen Bereich. Gegen ein verbreitetes Mißverständnis dieser Einsicht Luthers ist festzuhalten: Hier geht es nicht um ein statisches, neutrales Gegenüber von Kirche und Staat, vielmehr um eine dynamische wechselseitige Beziehung. In ihr kommen dem Staat durch den Dienst der Kirche größere Vorteile als der Kirche zu, die – nach Erfahrungen ihrer langen Geschichte – zur Not auch ohne staatlichen Schutz überleben kann.

In der abendländischen Diskussion über das Verhältnis von Religion und Politik hat die katholische Tradition stärker die Freiheit der Kirche gegenüber dem Staat betont. Der Einfluss der Kirche auf den Staat wird höher eingestuft als derjenige des Staates auf die Kirche. Die protestantische Tradition vor allem lutherischer Prägung betont umgekehrt stärker die Freiheit des Staates gegenüber unmittelbaren kirchlichen Einflüssen. Der Staat wird deswegen aber nicht als wertfreier Raum betrachtet, sondern unterscheidet sich von der Kirche durch die Art und Weise und die Ziele der Umsetzung der Werte und Normen, die sowohl dem Staat als auch der Kirche vorausgehen und von beiden nicht erst geschaffen werden. Die engen ökumenischen Beziehungen der Kirchen in Deutschland gleichen diese Neigungen aus und fördern die öffentliche Diskussion über Freiheit, Gleichheit und Öffentlichkeit der Religion.

Eine hilfreiche Denkfigur ist diejenige der Mäßigung, der Begrenzung, der Selbst-Zurücknahme auf die jeweils eigenen Kompetenzen. Der Staat überfordert sich selbst, wenn er religiöse Funktionen übernimmt und sich für Glück und Erlösung seiner Bürger verantwortlich wähnt, obwohl er an die Grenzen der vergänglichen und fragmentarischen Existenz des Menschen gebunden bleibt. Umgekehrt überfordert sich die Religion, wenn sie unmittelbar staatlich-politische Funktionen übernehmen will; dann wird ihre Botschaft oberflächlich und gerät in den Strudel von Gruppeninteressen und Machtkämpfen. Der Staat bleibt auf die Religion angewiesen, weil er von Voraussetzungen lebt, die er nicht selber schaffen kann. Er braucht Kriterien und Orientierungspunkte, die den Interessen und Zufälligkeiten des Augenblicks entzogen sind. Die Religion ist darauf angewiesen, dass der Staat seinen Aufgaben nachkommt. Sonst besteht die Gefahr, dass die religiösen Gemeinschaften staatliche Aufgaben wahrnehmen, der Profanisierung anheimfallen und in partikularer Macht- und Interessenpolitik untergehen. Erst die Unterscheidung macht die positive Bezugnahme und den wechselseitigen Dienst aneinander möglich.

Die Unterscheidung von Religion und Politik ist spezifisch christlicher Art, auch wenn sie im Bereich des ostkirchlichen Christentums weniger ausgeprägt ist. Der Islam dagegen kennt diese Unterscheidung nicht. Er bezieht seine innere und äußere Stärke gerade daraus, dass er die Einheit von religiösen Gesellschaftsvorstellungen und ihrer politischen Realisierung anstrebt. Daraus erklären sich die oben (Ziffer 2) genannten Probleme der Gewissens-, Glaubens- und Religionsfreiheit.

Leider liegen keine Untersuchungen darüber vor, welchen Einfluss die jeweiligen staatskirchenrechtlichen Regelungen auf den inneren Frieden einer Gesellschaft haben. In Großbritannien ist der Monarch bzw. die Monarchin zugleich Oberhaupt der Anglikanischen Kirche. Wer dort die Staatsbürgerschaft erwirbt, bekennt sich damit automatisch zu einer gewissen Präponderanz des Christlichen im öffentlichen Leben. Die laizistische Lösung in Frankreich macht Religion zur Privatsache und verdrängt sie aus dem öffentlichen Raum. Dort haben es darum die Kirchen besonders schwer, auf Migrationskonflikte positiv einzuwirken.

Zeitweise wird der französischen Lösung besondere Sympathie entgegengebracht. Wird die Religion zur Privatsache erklärt und aus dem öffentlichen Leben verbannt, dann muss sich die Öffentlichkeit nicht mehr mit religiösen Problemen, gar mit dem Streit von Religionen auseinandersetzen. Der Raum der Sinnstiftung und Wertedefinition bleibt aber niemals leer. Die Folge davon ist, dass dann der Staat allein und ohne Diskussion mit Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften darüber befindet, was der Allgemeinheit gut tut, was richtig und gerecht für alle Bürgerinnen und Bürger ist. Ein solcher laizistischer Staat ist ein allmächtiger Staat. Er steht nicht nur für die äußere Ordnung des

Lebens, sondern auch für die Moral, für die Gerechtigkeitsvorstellungen, die weltanschaulichen Hintergründe des Staatswesens. Er ist damit ein durch und durch religiöser Staat und in dieser Totalität der Lebensbestimmung seiner Bürgerinnen und Bürger zugleich ein diktatorischer Staat. Der NS-Staat und die kommunistischen Staaten sind Beispiele dafür, wie erklärte A-Religiosität den Staat diktatorisch werden lässt.

In diesem Zusammenhang verdient das Beispiel Türkei Beachtung. Seit Kemal Atatürk ist das Land laizistisch. Aber dieser nach seiner Verfassung laizistische Staat sorgt sich für die Religion seiner Bürger bzw. Auswanderer in Deutschland, indem er das Personal für die Moscheen und für den Unterricht in den Islam-Schulen stellt! Der Laizismus verspricht einen Frieden, den er nicht gewährleisten kann.

#### **Erläuterung zu 4. Religion und Toleranz**

Bis zum Ende der 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts konnte man die Bundesrepublik als „christlichen Toleranzstaat“ verstehen. Seine Grundlagen waren mit dem Christentum gegeben. Sie waren aber so tolerant ausgestaltet, dass auch Menschen in ihm Heimat finden und gleichberechtigt leben konnten, die keine Christen waren. Inzwischen muss man vom „Staat der Glaubensfreiheit“ sprechen. Er identifiziert sich nicht mehr mit einer bestimmten Religion, sondern gewährt allen Religionen in gleicher Weise Lebens- und Entfaltungsmöglichkeiten. So wurde „Toleranz“ zu einem Leitbegriff des gesellschaftlichen Lebens, der immer wieder auch kritisch gegen die Religionen und ihre spezifischen Profile gesetzt wird.

Unter dem Dach der religiös-weltanschaulichen Freiheitsrechte und gefördert durch die gesellschaftliche Leitvorstellung einer umfassenden Toleranz haben sich Entwicklungen zu Sonderkulturen ergeben. Jedes nur irgendwie religiös begründete Verhalten hat Aussicht auf staatliche Anerkennung. Beispiele sind die Erlaubnis zum Schächten, getrennter Sportunterricht von muslimischen Mädchen und Jungen, Befreiung muslimischer Kinder von Klassenfahrten usw. Wie viel Toleranz-Religion ist dem Gemeinwesen zuträglich? Auch Satanskulte begründen sich religiös. Genügt es, die Grenze der Toleranz dort zu ziehen, wo das Lebensrecht anderer Menschen berührt wird, wie etwa beim Menschenopfer und der Witwenverbrennung? Die neuzeitliche Pluralisierung der Religionen kann zu einer inneren Pluralisierung des Gemeinwesens führen, wenn jede Minderheitenidee, die sich religiös gibt, staatlichen Schutz erlangen kann. Nicht umsonst hebt Art. 137 der Weimarer Verfassung von 1919 bei der Gewährung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts darauf ab, ob die Antragsteller „durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten“.

Die Erfahrung lehrt: Die Verdrängung der Religion aus dem Öffentlichen ins Private fördert nicht die Friedfertigkeit einer Gesellschaft. Im interreligiösen Vergleich darf nicht verschwiegen werden, dass der „Stifter“ des Christentums sich für seine Botschaft hinrichten ließ, während der Stifter des Islam seine Botschaft auch mit Gewalt ausgebreitet hat. Das Christentum kennt das Gebot der Feindesliebe, der Islam dagegen nur das der Liebe zu den Mit-Muslimen. Im Christentum wird von seinem Wesen her die Androhung und Ausübung von Gewalt allenfalls als staatliches Mittel zur Schaffung von Recht und Frieden in einer vom Bösen bestimmten Welt geduldet; das Mittel zur Ausbreitung des Glaubens ist allein das Wort und nicht die Gewalt. Auch muss beachtet werden, dass in der ganzen Christentumsgeschichte regelmäßig Friedensinitiativen wirksam waren, die sich immer direkt auf die Bibel bezogen.

Religionen haben zu unterschiedlichen Zeiten und in unterschiedlichen gesellschaftlichen Verhältnissen unterschiedliche Gesichter. Wer das Wesen einer Religion erkennen will, muss zu ihren Ursprüngen vordringen. Nur so kann abgeschätzt werden, welche Reformfähigkeit in einer Religion angelegt ist und welche humanen Leistungen sie über den Kreis der eigenen Anhänger hinaus für die Allgemeinheit erbringen kann. Das Christentum hat sich im Laufe seiner Geschichte mühsam, aber konsequent von eigenen Gewalttätigkeiten gelöst, sie in solennen Schulderklärungen bedauert und die Opfer um Vergebung gebeten. Zu den bedrückenden Erfahrungen der Gegenwart gehört der islamistisch genannte internationale Terror, zu dem es bislang immer noch keine distanzierenden Lehrerklärungen der islamischen Autoritäten gibt. Das Fehlen einer solchen Erklärung bringt diejenigen Muslime in persönliche Schwierigkeiten, die solchen Terror ablehnen und mit anderen Menschen friedlich zusammen leben wollen.

Die Diskussion über Toleranz bekommt mit den beabsichtigten Antidiskriminierungsgesetzen eine neue Dimension. Es besteht nämlich die Tendenz, nicht mehr zwischen der Toleranz des Denkens und Redens und der des Handelns zu unterscheiden. Das ist falsch. Die pointierte Vertretung einer eigenen Meinung ist nicht bereits intolerant. Jede dezidierte Wahrheitserkenntnis steht intolerant gegen die gegenteilige Wahrheitserkenntnis. Es gehört zum offenen politischen Diskurs in einer freiheitlichen Demokratie, dass solcher Streit um die Wahrheit stattfindet. Er darf seine Grenzen nur dort haben, wo - nach einer jeweils zu treffenden Übereinkunft - allgemeine Gefühle vieler Menschen so tief berührt werden, dass damit deren Menschenwürde beschädigt wird. Die andere Grenze ist dort gegeben, wo eine dezidierte Wahrheitserkenntnis gewaltsam andere Ansichten unterdrücken will, die für falsch gehalten werden. Häufig wird suggeriert, die der Wahrheitssuche verpflichtete Intoleranz führe notwendig zu einer intoleranten Unterdrückung anderer. Dieses ist aber keineswegs der Fall. Mit Recht ist darum im deutschen Rechtssystem nur *eine* Meinungsäußerung mit Strafe bewehrt, nämlich die öffentliche Leugnung des Holocaust. Die Forderung nach Antidiskriminierungsgesetzen ist geeignet, den öffentlichen Diskurs über strittige Sachverhalte zu unterbinden und die freie Meinungsäußerung zu verhindern. Im Zusammenhang mit kritischen Diskussionen über den Islam und über die Homosexualität ist es in Australien und in Schweden bereits zu Strafanzeigen gegen Vertreter traditioneller Meinungen gekommen.

Der Wechsel vom „christlichen Toleranzstaat“ zum „Staat der Glaubensfreiheit“ hebt die christlichen Elemente in Landesverfassungen und Gesetzen nicht auf, sondern nimmt sie im Sinne der Glaubensfreiheit aller Menschen in Anspruch. Die Landesverfassung von Baden-Württemberg beginnt – wie übrigens auch das Grundgesetz – in ihrer Präambel mit den Worten „Im Bewußtsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen ...“ und entfaltet dann die freiheitlichen Rechte und Staatsziele für alle Menschen in diesem Bundesland. In ähnlicher Weise benennt das Schulgesetz von Baden-Württemberg mit Rückgriff auf die Landesverfassung die Aufgabe der Schule „die Schüler in Verantwortung vor Gott, im Geiste christlicher Nächstenliebe, zur Menschlichkeit und Friedensliebe ... zu erziehen und in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Begabung zu fördern“.

Solche Bestimmungen sind nicht als religiöse Identifikation des Staates mit der christlichen Religion zu verstehen. Sie erheben keinen missionarischen Anspruch! Vielmehr gelten sie als Ausdruck der Kultur, auf der das gesellschaftliche Leben aufruht. Sie dokumentieren einen kulturellen Mehrheitswillen. Eben darum ist es intolerant, im Namen der Toleranz gegen sie vorgehen zu wollen. Mehrheiten sind von Minderheiten zu respektieren, so lange den Minderheiten daraus kein Nachteil erwächst.

Staatliches Recht war früher religiös begründet und von christlichen Glaubenssätzen abgeleitet. Es bezog seine Kraft aus der Vergangenheit. Im „Staat der Glaubensfreiheit“ müssen Gesetzgebung und Rechtsprechung auf die Zukunft ausgerichtet sein: auf das friedliche Zusammenleben der unterschiedlichen weltanschaulichen Gruppen. In Anerkennung dieser Ausrichtung mag es in Einzelfällen durchaus nötig sein, Mehrheitsentscheidungen herbei zu führen und Minderheiten zu deren Beachtung zu verpflichten.

### **Erläuterungen zu 5. Religiöse Symbole**

Aus der Generalunterscheidung zwischen Symbolen, die der Freiheit dienen und solchen, die der Freiheit entgegen stehen folgen im Einzelfall kasuistische Erwägungen wie: Bringt ein Symbol den Willen der Religionsgemeinschaft eindeutig genug zum Ausdruck oder ist es innerhalb dieser selbst umstritten wie zur Zeit in Deutschland und weltweit das islamische Kopftuch? Bringt das Symbol den unverzichtbaren Wesenskern der Religion zum Ausdruck oder gehört es eher zu den randständigen Ausdrucksformen? Ist das Symbol – wie das Kreuz im Schulzimmer und im Gerichtssaal – ein stummer Gegenstand, dessen Betrachtung unterlassen werden kann, oder ist es so mit einer Person verbunden, dass diese – wie etwa eine Lehrerin – Aufmerksamkeit für das Symbol fordert, wann immer sie Aufmerksamkeit für ihre Person fordern muss? Wirkt das Symbol indirekt – wie etwa das Glockengeläut christlicher Kirchen als Ruf zum Gebet – oder wirkt es – wie der Muezzinruf – direkt als öffentliche Bestreitung anderer Religionen und damit als Anstiftung zum Streit?

Man muss also die jeweiligen religiösen Symbole sehr differenziert betrachten. In England tragen z. B. Angehörige der Sikhs einen Turban und sind als Polizisten sogar davon befreit, eine Uniformmütze und einen Schutzhelm zu tragen. Dafür gibt es zwei Gründe: Der Turban der Sikhs ist unmittelbarer Ausdruck ihres Glaubens und als solcher in allen ihren Gemeinschaften als zwingend nötig anerkannt.

Und: Dieser Turban ist ein ausschließlich religiöses Symbol ohne jede politische Konnotation. In dieser Eindeutigkeit unterscheidet er sich ganz wesentlich z. B. vom islamischen Kopftuch.

Es ist nicht zu bestreiten, dass der Staat Bekleidungs Vorschriften für seine Beamtinnen und Beamte erlassen kann. Diese wirken dann auch auf religiöse Symbole, sofern sich diese über die Kleidung ausdrücken, wie das etwa beim islamischen Kopftuch oder buddhistischen Mönchsgewändern der Fall ist. Die individuellen Grundrechte haben hinter dem Amtsauftrag zurück zu stehen. Inhaber öffentlicher Ämter müssen dafür sorgen, dass das Grundvertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Staat keinen Schaden nimmt. Das ist aber der Fall, wenn sie sich während der Ausübung ihres Berufs religiöser Symbole bedienen, die objektiv zweifelhafte Signale setzen.

Im Vergleich der religiösen Symbole der verschiedenen Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften muss der Staat seinen Schutz denen angedeihen lassen, die die Herkunft seines Wertesystems und seiner Freiheitsgewährungen in besonderer Weise darstellen. Eine solche „Privilegierung“ ist nicht gegen neue Religionen in seinem Staatsgebiet gerichtet, sondern ermöglicht überhaupt erst deren freiheitliche Entfaltung. In mehreren Urteilen in den 1960er Jahren hat das BVerfG entschieden, dass die Schulen in Deutschland weiterhin „christliche Gemeinschaftsschulen“ sein können, weil die Christlichkeit der Schule keine Sache des Glaubens sei, sondern eine solche der Kultur.

Staatsdiener und insbesondere Lehrkräfte stehen in einer besonderen, auch persönlichen Verantwortung für das staatliche Wertesystem und seine Freiheitsgewährungen. Darum muss von ihnen beim Gebrauch religiöser Symbole in dienstlichen Zusammenhängen besondere Zurückhaltung erwartet werden. Das hat mit „Diskriminierung“ überhaupt nichts zu tun, sondern ist im Gegenteil Ausdruck dafür, dass sie selbst dann mit einem staatlichen Auftrag bedacht werden, wenn ihre religiöse Herkunft und Einstellung der der Mehrheit nicht entspricht.

### **Erläuterungen zu 6. Umstrittene Moral**

Viele Menschen anderer religiöser Herkunft verstehen nicht, dass bei uns im Namen der Kunstfreiheit heilige Namen und Gebräuche verspottet werden dürfen. Sie hören zwar davon, dass wir kirchlich, politisch und juristisch von der Menschenwürde reden, verstehen aber nicht, dass es darüber keine Einigung gibt, ob der medizinische Fortschritt die Menschenwürde am Anfang und am Ende des Lebens fördert oder gefährdet. Wenn wir von der Gleichheit der Geschlechter und der Würde der Frauen reden, halten sie uns öffentlichen Sexismus und hohe Scheidungszahlen entgegen und begründen damit ihre eigenen Vorstellungen über Ehe und Familie. Wenn von pluralistischer Gesellschaft geredet wird, so erleben sie diese im Alltag häufig in Gestalt einer Werbung und Medienlandschaft, die durch pornographische Darstellungen das Schamgefühl verletzt. Sie kennen aus ihrer Heimat vielfach einen ausgeprägten Familiensinn und müssen in Deutschland eine Gesellschaft erleben, die die Tötung von Kindern im Mutterleib akzeptiert. Sie können in unserem Wirtschaftssystem die Traditionen sozialer Marktwirtschaft nicht mehr erkennen, übersehen freilich auch, dass der ungezügelter Kapitalismus häufig genug auch in islamischen Ländern wirksam ist und oft von Petrodollars aus diesen angefacht wird.

Die Entwicklung der abendländisch-europäischen Moral und Kultur ist ohne den Dekalog der Juden nicht denkbar. Er ist Bestandteil der Lehre des Christentums. Er ist auch in die philosophischen Moralvorstellungen der Neuzeit eingegangen, die sich vom Christentum gelöst haben. Im Islam haben nur einzelne Gebote wie etwa das Verbot der Lüge und das des Tötens Gültigkeit und dann wiederum nur innerhalb der islamischen Glaubensgemeinschaft. Nach außen erlaubt die Scharia Abweichungen, wenn das für die Verteidigung und die Ausbreitung des Islam nötig ist. Für das Christentum gilt der Dekalog dagegen uneingeschränkt universal. Das Gebot der Nächstenliebe mit allen sich daraus ergebenden Konkretionen fehlt im Islam.

Das Wertegefüge einer Gesellschaft ist nicht mit den faktischen Zuständen identisch. Es muss ihnen vielmehr als kritischer Orientierungsrahmen gegenüber stehen. Hierbei kommt dem Rechtswesen eine hohe Bedeutung zu. Zwar kann es sich nicht mehr auf einzelne weltanschauliche Vorgaben gründen. Es muss aber die Richtigkeit seiner Entscheidungen im Sinne einer allgemein geltenden Gerechtigkeit anstreben, die auch bei unterschiedlichen weltanschaulichen Wertebegründungen der

Bürgerinnen und Bürger Anerkennung findet. Gerade darum ist der öffentliche Diskurs mit den organisierten Religionen in einer „multiethnischen“ Gesellschaft unabdingbar.

Es ist gewiss kein Zufall, dass im Zusammenhang mit der Diskussion über Menschen- und Bürgerrechte immer wieder auch die Frage auftaucht, ob die diesen Rechten entsprechenden Pflichten wahrgenommen werden und wenn es – wie offenkundig – nicht ausreichend genug geschieht, eine bessere Vertretung dieser Pflichten gefordert werden müsste.

Weiterer Untersuchungen bedarf es zu der Frage, inwiefern bestimmte Wesenskerne einer Religion zu bestimmten moralischen Grundhaltungen führen. Es ist bekannt, dass reformatorisches Christentum in besonderer Weise Weltverantwortung begründet hat (wenngleich diese – was zugegeben werden muss – nicht immer zureichend wahrgenommen wurde). Welche Art von persönlicher Verantwortung der Glaubenden für die Entwicklung des Gemeinwesens folgt aus der islamischen Forderung an die Gläubigen, sich dem Willen Allahs absolut zu unterwerfen? Lässt sich die Inanspruchnahme des Islam für terroristische Aktionen psychologisch als eine Art Überkompensation für die religiös gebotene Unterwerfungshaltung erklären? Welche Rolle spielen dabei die Interpretationen des Koran in den einzelnen Schulen, welche Bedeutung hat in dieser Hinsicht das Leben und Handeln Mohammeds, der als Religionsstifter zugleich Politiker, Krieger und Kaufmann war und dessen Vorbild Kriterium der Koraninterpretation ist?